

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsident -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung
und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 140

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,
IV 240, IV 250, IV 270

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-4205

AZ: IV 200e/H 1200-20163-2016/008-002

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 10. November 2016

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2016; 3. Bewirtschaftungserlass 2016

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

I. Ermächtigungen für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte

Durch Umlaufbeschluss der Staatssekretäre vom 23. August 2016 wurde die gemäß § 8 Absatz 13 Haushaltsgesetz 2016/2017 bestehende Doppelbesetzungsermächtigung für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von insgesamt 12 Stellen einvernehmlich auf die Ressorts verteilt. Das Finanzministerium stimmt diesem Verteilungsvorschlag zu.

In Folge dessen ist der 1. Bewirtschaftungserlass 2016 vom 21. Dezember 2015 (Az.: IV 200e/H 1200-20161-2015/003-002) an die neue Beschlusslage anzupassen.

Ziffer 4.4.2 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2016 vom 21. Dezember 2015 wird wie folgt neu gefasst:

4.4.2 Ermächtigungen für freigestellte Personalratsmitglieder und freigestellte Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 8 Absatz 13 Haushaltsgesetz 2016/2017 können insgesamt bis zu 17 Stellen für nach § 38 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) freigestellte Personalratsmitglieder mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

- Ministerium für Inneres und Sport 4,0 Stellen,
 - Finanzministerium 2,2 Stellen,
 - Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus 1,0 Stelle,
 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2,5 Stellen,
 - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 1,6 Stellen,
 - Justizministerium 2,3 Stellen,
 - Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales 1,0 Stelle,
 - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung 1,4 Stellen
- und
- Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG HPR) 1,0 Stelle.

Gemäß § 8 Absatz 13 Haushaltsgesetz 2016/2017 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 19 Absatz 4 Gleichstellungsreformgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GIG M-V) freigestellte Gleichstellungsbeauftragte mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

- Landtag 0,25 Stellen,
 - Ministerium für Inneres und Sport 3,20 Stellen,
 - Finanzministerium 1,45 Stellen,
 - Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus 0,25 Stellen,
 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2,65 Stellen,
 - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 0,95 Stellen,
 - Justizministerium 1,55 Stellen,
 - Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales 0,45 Stellen,
 - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung 0,75 Stellen
- und
- Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten 0,50 Stellen.

II. Praktikanten-Verträge

Die Tarifgemeinschaft der Länder hat mit Wirkung zum 1. Juni 2016 eine überarbeitete Praktikanten-Richtlinie beschlossen. Im Zuge dessen wurde durch das Finanzministerium mit Datum vom 10. Juni 2016 ein neuer Erlass veröffentlicht.

Der Verweis in Ziffer 4.4.3. im 1. Bewirtschaftungserlass 2016 vom 21. Dezember 2015 (Az.: IV 200e/H 1200-20161-2015/003-002) ist insofern anzupassen.

Ziffer 4.4.3 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2016 vom 21. Dezember 2015 wird wie folgt neu gefasst:

4.4.3 Praktikanten-Verträge

Es wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 10. Juni 2016 (Az.: IV-P 2034-1/97-005), geändert mit Datum vom 30. August 2016, verwiesen.

III. Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen - Verschiedenes

Aus gegebenen Anlass wird Ziffer 4.4.5 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2016 vom 21. Dezember 2015 (Az.: IV 200e/H 1200-20161-2015/003-002) um einen neuen Absatz ergänzt:

4.4.5 Verschiedenes

...

Für Beschäftigte, die nach § 12 TV-L in die Entgeltgruppe 15 oder niedriger eingruppiert sind oder einzugruppiert wären, kann nicht von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 9 Haushaltsgesetz 2016/2017 Gebrauch gemacht werden.

IV. Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern

Die Vorgaben für die haushaltsrechtliche Buchung des 30 %igen Versorgungszuschlages bei Abordnungen an den Bund oder andere Bundesländer wurden überprüft und geändert. Im Zuge dessen erging durch das Finanzministerium mit Datum vom 29. Juni 2016 ein neuer Erlass (P 1608-00000-2009/002-007).

Der letzte Absatz in Ziffer 4.5.2 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2016 vom 21. Dezember 2015 (Az.: IV 200e/H 1200-20161-2015/003-002) wird wie folgt neu gefasst:

4.5.2 Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern

...

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neukonzeption der Finanzierungsbeteiligung an künftigen Versorgungslasten bei Abordnungen“ vom 9. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1608-00000-2009/002), geändert mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Az.: P 1608-00000-2009/002-007), ausgeführt.

4.11 Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind grundsätzlich nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 6, 8 TzBfG bzw. anderen Vorschriften (z. B. WissZeitVG TV-L etc.) oder einmalig sachgrundlos bis zur Dauer von zwei Jahren zu schließen.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die auf dem Sachgrund gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG beruhen sollen, dürfen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bis auf weiteres nicht geschlossen werden, es sei denn, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan

durch den Gesetzgeber mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Zwecksetzung ausgebracht sind. Die Zweckbestimmung muss erkennen lassen, für welche Aufgaben die Haushaltsmittel bereitgestellt werden und dass diese Aufgaben nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur vorübergehend anfallen. Sofern danach befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG möglich sind, ist durch Personal bewirtschaftenden Stellen sicherzustellen, dass

- a) der Beschäftigte tatsächlich mit der Ausführung dieser befristet anfallenden Aufgaben betraut ist und
- b) die Vergütung an das befristet beschäftigte Personal tatsächlich aus den dafür gesondert und befristet bereit gestellten Mitteln gezahlt wird.

V. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte